

Schulfrieden – ein Phantom



Zeichnung: Roland v. Selzam

Aller Rederei zum Trotz: der Schulfrieden wurde immer wieder gebrochen

Bevor der Volksentscheid zur Primarschule entschieden war, haben CDU, SPD und Grüne 2010 einen Schulfrieden geschlossen. Der beinhaltete, dass nach der flächendeckenden Einführung der Primarschule die Schulstruktur in Hamburg 10 Jahre lang nicht verändert wird. Nur – der Volksentscheid ging anders aus, die Primarschule wurde nicht eingeführt. Dem „Schulfrieden“ wurde die Grundlage entzogen!

Dennoch gehen die Parteien weiter davon aus, dass es einen 10-jährigen Friedenspakt zur Schulstruktur gibt. Abgesehen davon, dass dies in einer Demokratie schon als ein sehr merkwürdiges Verfahren anmutet, muss angemerkt werden, dass dieser Pakt von den Protagonisten dieses Verfahrens regelmäßig gebrochen wird, z.B. beim Abschlussschulungsverbot vom Gymnasium ab Klasse 7. Zwischen 20 und 25 Prozent eines Jahrgangs werden bis Klasse 11 vom Gymnasium zur Stadtteilschule „umgeschult“.

Aber es gab auch Änderungen im Schulgesetz. So wurde z.B. auf Vorschlag von Herrn Scheuerl 2012 – ohne Diskussion – das Recht auf Halbtagschule ins Schulgesetz geschrieben:

§ 13 (2a): „Die Behörde stellt sicher, dass ein regional ausgeglichenes Angebot Halbtagsbe-

schulung in zumutbarer Entfernung zum Wohnort besteht.“

Und 2013 wurde auf Druck von CDU und FDP von § 42 (6) Gebrauch gemacht:

„Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der

An einer Stelle verstößt die Bildungsbehörde sogar gegen das Schulgesetz. In § 42 (4) steht:

„Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 gibt die Zeugniskonferenz eine Einschätzung zur weiteren Schullaufbahn ... Die Grundlagen und die Einschätzung der Schule sind den Sorgeberechtigten auszuhändigen und im Schülerbogen zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten entscheiden nach eingehender fachlich-pädagogischer Beratung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und gegebenenfalls weitere Lehrkräfte, welche Schulform die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht).“

Jetzt gibt es eine Schulformempfehlung:

Die Schülerin/der Schüler wird ihren / seinen Bildungsgang nach derzeitigem Stand

- in der Stadtteilschule
- in der Stadtteilschule oder im achtjährigen Gymnasium erfolgreich fortsetzen können.

Damit keine Missverständnisse aufkommen: So sehr man die individuelle Entscheidung der

Eltern nachvollziehen kann und wohl auch respektieren muss, so muss man doch den Finger in die Wunde legen, die allein die Politik zu verantworten hat, wenn es um die strukturelle Benachteiligung der Stadtteilschulen geht.

DORA HEYENN, MdBü
JOACHIM GEFFERS



Foto: hlz

Ob es ein Straßenfeger wird, bleibt abzuwarten, aber man hört die Signale...

Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Es wurde so geregelt, dass Schüler und Schülerinnen von der 10. Klasse Gymnasium auf die 11. Klasse einer Stadtteilschule wechseln können.

Beides übrigens Strukturfragen!